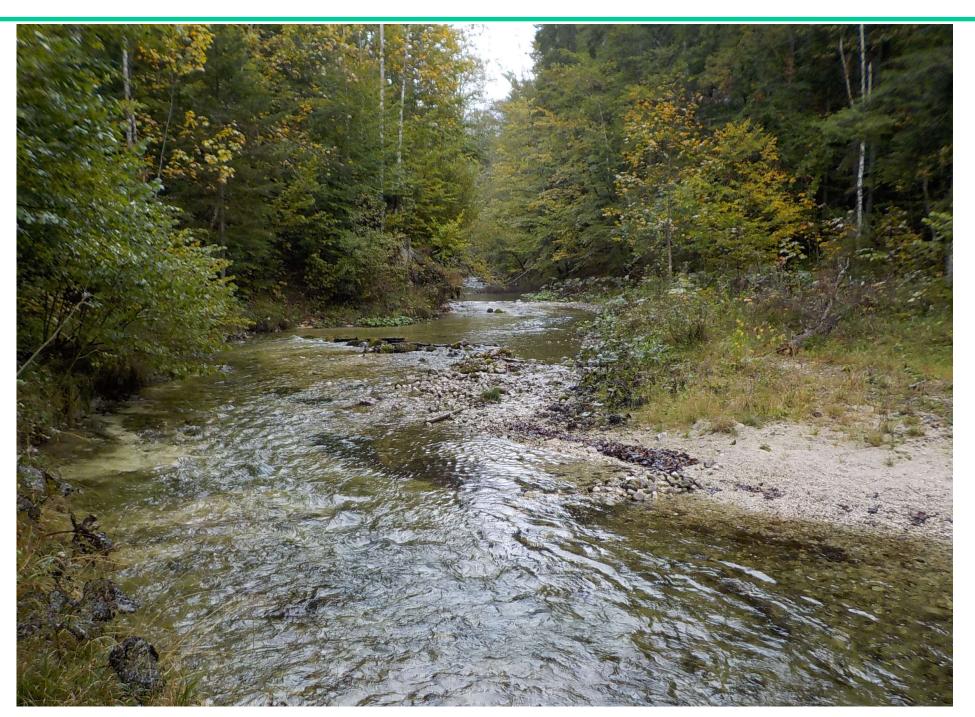


- Geeignete Gehölze
 - Funktion von Gehölzen am Gewässer
 - Gehölzarten am Gewässer
 - Pflanzenverwendung
- Naturschutzfachliche Belange
 - Herkunft
 - Artenschutz
 - Schutzgebiete
- Vorgehen bei der Entnahme von Pflanzgut (Weiden)

Geeignete Gehölze











Gehölzarten – Biotoptypen

Wo kommen geeignete Pflanzen/Gehölze her?

Natürliche Gehölzbiotoptypen an Gewässern

- Auwald der Bäche und kleinen Flüsse (52.30)
- Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)
- Silberweiden-Auwald (52.40) (Weichholzaue)
- Stieleichen-Ulmen-Auwald (52.50) (Hartholzaue)
- Uferweiden-Gebüsch (42.40) (Weichholzaue)
- Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch (42.31)

Schlüssel mit Informationen zu diesen Biotoptypen:

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/94209

Häufige Gehölzarten

Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	Baum MW
Grau-Erle	Alnus incana	Baum MW (nur in Hochlagen)
Esche	Fraxinus excelsior	Baum MW (Eschentriebsterben)
Silber-Weide	Salix alba	Baum MW
Bruch-Weide	Salix fragilis	Baum MW
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Baum MHW*
Stiel-Eiche	Quercus robur	Baum MHW*
Stiel-Eiche Schwarz-Pappel	Quercus robur Populus nigra	Baum MHW* Baum MHW (Donau-, Neckar-, Rhein-Sippe
	·	Baum MHW (Donau-, Neckar-
Schwarz-Pappel	Populus nigra	Baum MHW (Donau-, Neckar-, Rhein-Sippe

^{*:} an kleinen Gewässern auch unmittelbar am MW

Häufige Gehölzarten

Mandel-Weide	Salix triandra	Strauch MW
Purpur-Weide	Salix purpurea	Strauch MW
Korb-Weide	Salix viminalis	Strauch MW
Grau-Weide	Salix aurita	Strauch MW
Sal-Weide	Salix caprea	Strauch MHW*
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Strauch MHW
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus	Strauch MW+
Haselnuss	Corylus avellana	Strauch MHW
Hainbuche	Carpinus betulus	Baum MHW
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Strauch MHW
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Strauch MHW
Schlehe	Prunus spinosa	Strauch MHW
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch MHW

^{*:} an kleinen Gewässern auch unmittelbar am MW

Zonierung des Auwalds

Diese häufig verwendete Gliederung trifft nur für größere Flüsse zu

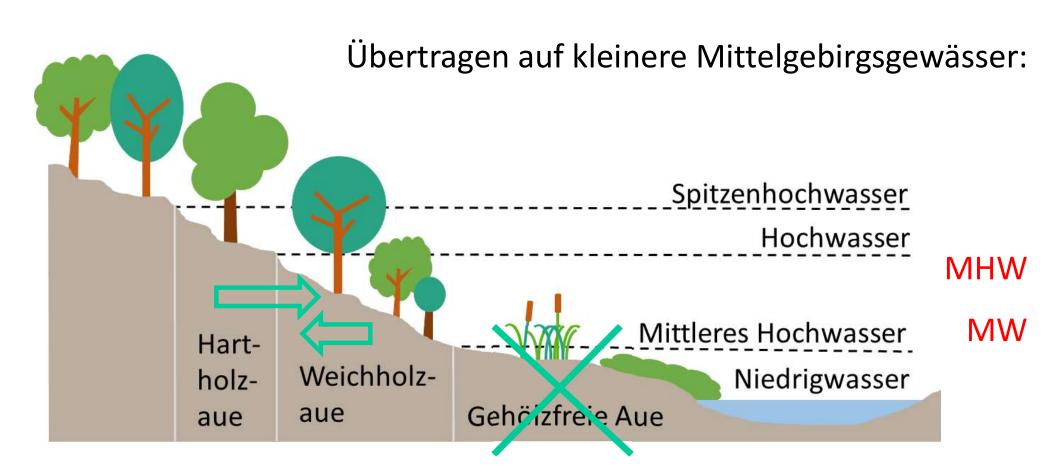


Abb. © Lankau 2021, ergänzt

"Zonierung" an kleinen Bächen und Flüssen



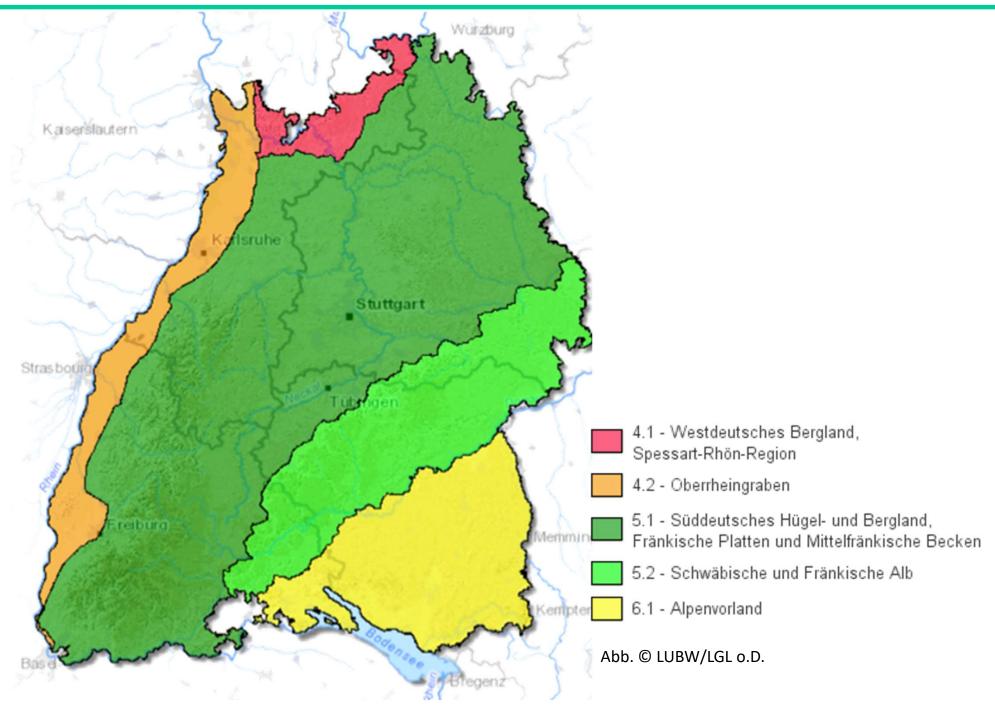
Naturschutzfachliche Belange

Herkunft von Pflanzmaterial und Saatgut

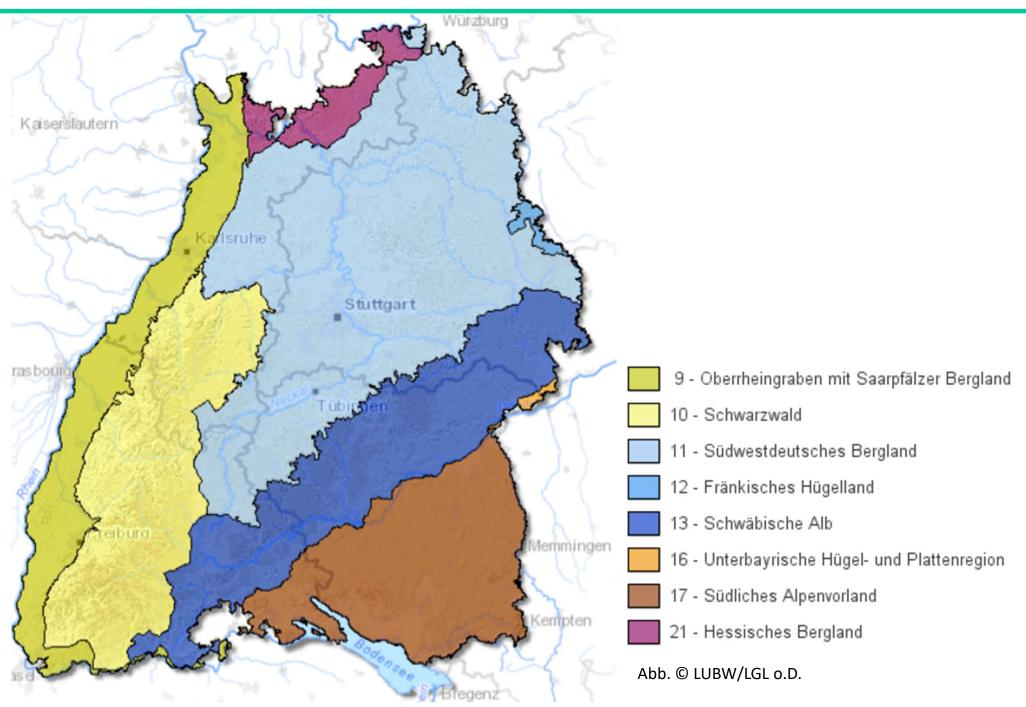
- Ausbringen künstlich vermehrter Pflanzen in der freien Landschaft nur bei genetischem Ursprung im betreffenden Gebiet (§ 40 Abs. 4 BNatSchG)
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut genehmigungsfrei
- Aber: bei Zukauf muss Herkunft durch Zertifikat nachgewiesen werden

Siehe Leitfaden LNV: https://lnv-bw.de/gebietsheimisches-saatgut/ und Liste gebietsheimischer Gehölze: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/63670

Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze



Ursprungsgebiete gebietseigenen Saatguts



Allgemeine Regelungen in § 39 Abs. 5 BNatSchG (Auszug)

- Verbot des Fällens von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von KUBs und gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen), Hecken etc. vom 1.3 bis 30.9.
- Verbot des Rückschnitts von Röhricht vom 1.3. bis 30.9.

Ausnahmen gelten z.B. für behördlich angeordnete Maßnahmen, zugelassene Eingriffe nach § 13 BNatSchG, Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherheit ...

Besonderer Artenschutz nach § 44 ff BNatSchG

- Verbot des Tötens und Verletzens besonders geschützter
 Tierarten
- Verbot der erheblichen Störung streng geschützter Tierarten
- Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot besonders gesch. Pflanzen zu entnehmen, oder den Standort zu beschädigen oder zu zerstören

- Freistellung im Rahmen der Eingriffsregelung für Schädigung besonders geschützter Arten
- Ausnahmen unter besonderen Bedienungen möglich

Welche Arten sind nach § 44 geschützt?

Beispiele

Alle Vogelarten

Alle Fledermausarten

Europäischer Biber

Verschiedene Libellenarten

Europäischer Laubfrosch

Eremit (Juchtenkäfer)

Groppe

Bachmuschel

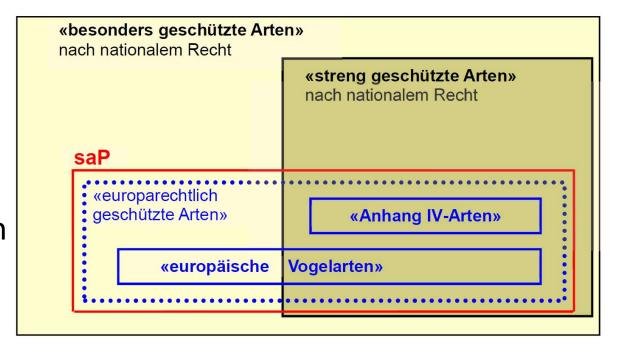


Abb. verändert nach OBSTMI 2013

Schonzeiten für Fische

§ 1 LFischVO regelt folgende Schonzeiten (Auszug)

- Bach-/Flussforelle (Neckargebiet) 1. Oktober- 28. Februar
- Barbe 1. Mai 15. Juni
- Nase 15. März 31. Mai
- Äsche 1. Februar 30. April
- Neunaugen ganzjährig
- Bitterling ganzjährig
- Groppe ganzjährig

Muss in jedem Einzelfall mit Fischereibehörde bestimmt werden

Besonders geschützte Biotope

§ 30 BNatSchG definiert bestimmte Teile von Natur und

Landschaft als gesetzlich geschützt, Beeinträchtigungen und das Zerstören sind nicht zulässig

Beispiele

- Naturnahe Fließgewässer
- Sümpfe
- Röhrichte
- Auenwälder
- Magere Flachland-Mähwiesen

Abb. © LUBW/LGL o.D.

Ergänzungen in Baden-Württemberg durch § 33 NatSchG:

- Streuwiesen und Kleinseggenriede
- Feldhecken, Feldgehölze

Weitere mögliche Schutzstadien

- FFH-Gebiete geschützte Bestandteile z.B. Auwald, Biber, Groppe ...
- Vogelschutzgebiete geschützte Arten an Fleißgewässern: Eisvogel, Zwergtaucher, Gänsesäger ...

In Natur 2000-Gebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele untersagt - Einzelfallprüfung

- Naturdenkmal
- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- Landschaftsschutzgebiet

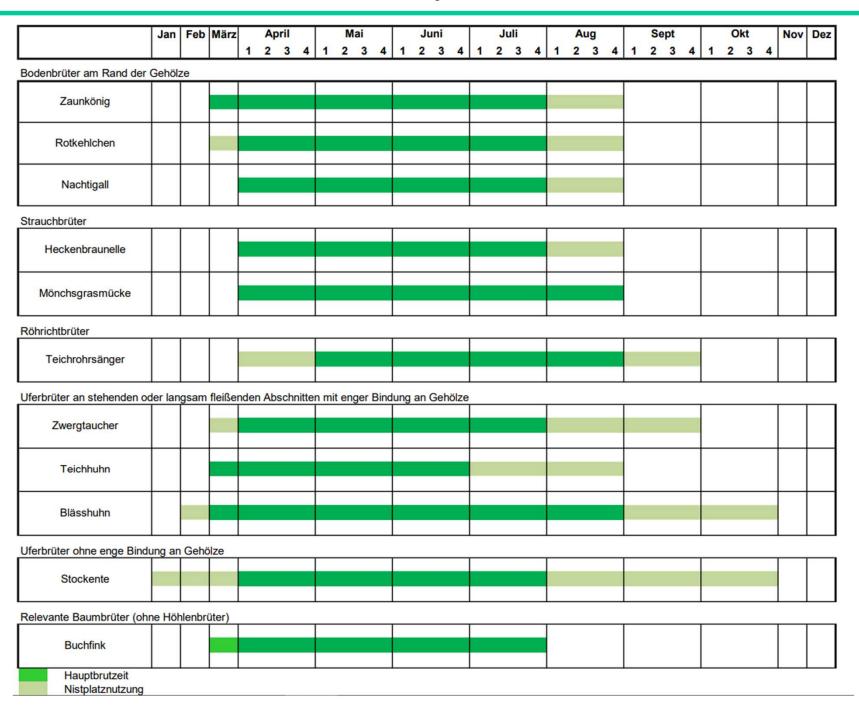
Vorgehen bei der Entnahme von Weiden

- 1. Die Verwendung von gebietsheimischen Weiden ist nur durch örtliche Gewinnung des Pflanzgutes möglich
- Pflanzenphysiologisch und aufgrund vieler Schutzzeiten sind die Herbst- und Wintermonate für die Materialgewinnung am günstigsten
- Schutzgebiete klären und Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde, evtl. förmliche Zustimmung erforderlich (ND, NSG, NP: Finger weg!)
- 4. Schonzeiten der Fische beachten, wenn im Wasser gebaut werden soll. Achtung: verträgt sich oft nicht mit 1.
- 5. Bei größerem Bedarf, schon im Genehmigungsverfahren klären
- 6. Standortangepasstes Vorgehen bei der Weidengewinnung

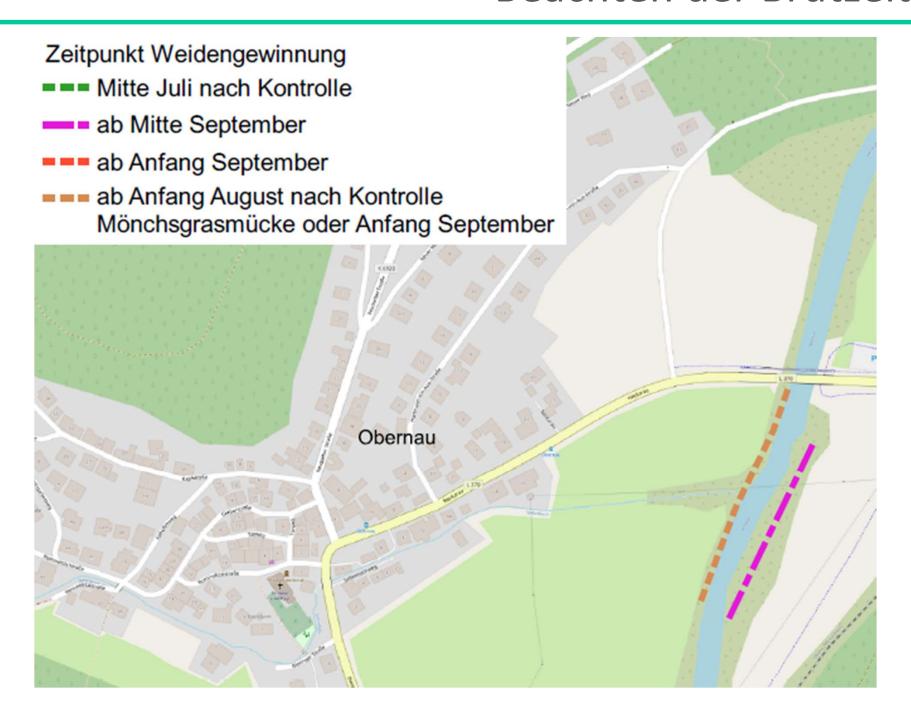
Schonende Entnahme

- 1. Entnahme ausschließlich durch Stockschnitt
- 2. Abstimmung des Entnahmezeitpunkts mit den Brutzeiten potenziell vorkommender Brutvögel.
- 3. Generelle Ausschluss der Entnahme von älteren Gehölzen mit Höhlen oder Spalten, dadurch wird eine Schädigung von Höhlenbrütern und Fledermäusen vermieden.
- 4. Entnahme ausschließlich von Ufer aus, in das Gewässer überhängende Gehölzteile werden nicht entnommen, um Unterstände für Fische und Deckungsstrukturen des Bibers zu erhalten.
- 5. Die Beerntung erfolgt durch sachkundiges Personal.
- 6. Evtl. vorherige Kontrollen auf Brutaktivitäten notwendig

Bsp. Beachten der Brutzeiten



Beachten der Brutzeiten



Quellen

Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Inneren (OBStMI) (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – www.stmi.bayern.de

Lankau, Max (2021): Schematische Darstellung der Zusammenhänge von Wasserstand und Auenwaldart, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Fluassauenzuordnung.png

LUBW/LGL o.D.: Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19. Das Datum der Quelle entspricht dem Datum der Veröffentlichung.

alle nicht gekennzeichnete Abbildungen sind Werke des Autors.

Tübingen, 14.11.2023

Norbert Menz